

Verwaltungsgemeinschaft Aßling

Landkreis Ebersberg
Geschäftsstelle: Rathaus Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling
Tel.: 08092/8194-0; Fax.: 08092/8194-60; email: vg.assling@vg-assling.de

Aßling, 26.11.2024

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Inhalt:

Die Ortsstraße Nr. 133 "Straße in Lorenzenberg", bestehend aus der früheren Fl.Nr. 1323/3 jetzt 1295 (Teilfläche) Gemarkung Loitersdorf, wird vom Anfangspunkt, an der Einmündung zur Staatsstraße 2079, auf einer Länge von 33 m bis Fl.Nr. 1323/7 Gemarkung Loitersdorf, eingezogen.

Begründung:

Das einzuziehende Straßenteilstück wird schon seit Jahrzehnten nicht mehr als öffentliche Straße genutzt und ist nicht mehr im Eigentum der Gemeinde Aßling. Es ist als Ortsstraße entbehrlich und aufgrund Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung einzuziehen.

1. Straßenbeschreibung

Straße: Straße in Lorenzenberg
Stadt/Gemeinde: Aßling;
Landkreis: Ebersberg;
Widmungsbeschränkung: 1295/0 (Teilfläche), Gemarkung Loitersdorf;
Flurnummer/n: Einmündung zur St 2079;
Anfangspunkt: Grenze zu Fl.Nr. 1323/7 Gemarkung Loitersdorf;
Länge: 0,033 km;
Baulastträger: Gemeinde Aßling;

2. Verfügung

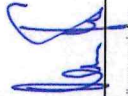
Das unter 1. bezeichnete Straßenteilstück ist als Ortsstraße einzuziehen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 29.11.2024
Tag der Sperrung: 29.11.2024

4. Bekanntmachungsnachweise

| | | | |
|---------------------------|----------------|---------------------------------------|-----------------------------------|
| Ausgehängt am: | Abgenommen am: | Veröffentlichung im Amtsblatt Nummer: | Veröffentlichung im Amtsblatt am: |
| 28.11.2024 | 16.12.2024 | | |
| Weitere Bekanntmachungen: | | | Für die Richtigkeit: |
| | | | Datum, Unterschrift |


Fent, 1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Aßling, Bahnhofstr. 1, 85617 Aßling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Bekanntmachung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

